

**Kiwa MPA Dresden GmbH**  
Fuchsmühlenweg 6F  
09599 Freiberg

Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6 F, 09599 Freiberg

Alfa GmbH  
Ferdinand-Porsche-Straße 10  
73479 Ellwangen  
DEUTSCHLAND

T: +49 (0) 3731 20393 – 0  
F: +49 (0) 3731 20393 – 110  
E: [DE.info.MPA.Dresden@kiwa.com](mailto:DE.info.MPA.Dresden@kiwa.com)

[www.kiwa.com/de](http://www.kiwa.com/de)

## 1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: P-20150782.1.1  
Gegenstand: Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i"

Verwendungszweck: gemäß lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 10.12.2025 (GABl. 2025, Nr. 12, S. 1183) – Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen

Antragsteller: Alfa GmbH  
Ferdinand-Porsche-Straße 10  
73479 Ellwangen  
DEUTSCHLAND

Ausstellungsdatum: 15.04.2026  
Geltungsdauer bis: 03.02.2031

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-20150782.1 vom 12.04.2021.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-20150782.1 ist erstmals am 12.04.2021 ausgestellt worden.

Freiberg, 15.04.2026

i.V. Dr.-Ing. M. Kothe  
stellv. PÜZ-Stellenleiter SAC01



i.A. Dipl.-Ing. (BA) A. Meixner  
Sachbearbeiter

Ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums ist eine auszugsweise Vervielfältigung des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht gestattet.

a) Angaben des Auftraggebers - k) Änderung  
Geschäftsführer: Dr. Gero Schönwaßer, Andreas Müller  
Amtsgericht: Chemnitz, HRB 28267, USt-ID Nr.: DE291271296

## A Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4** Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5** Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Kiwa MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Ver-/Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauproduktes Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E) nach DIN EN 13501-1:2019-05<sup>1</sup>.

Dabei sind folgende Varianten möglich:

Standard	ohne Selbstklebebeschichtung
Version A	mit 20 mm breiter Selbstklebebeschichtung
Version B	mit 20 mm breiter Selbstklebebeschichtung und Butyl-Klebestreifen
Version C	mit 20 mm breiter Selbstklebebeschichtung und Butyl-Klebestreifen, wechselseitig angebracht

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

## 1.2 Ver-/Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Bauproduktes Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" als Dichtband zur raumseitigen Überdeckung verschlossener Fuge im Fensteranschlussbereich zwischen Außenwand und Fensterrahmen.

Das Bauprodukt ist nur normalentflammbar, wenn es direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (mindestens Euroklasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Rohdichte  $\geq 510 \text{ kg/m}^3$  und eine Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$  aufweisen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o.ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt bzw. die Bauart

### 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- 2.1.1** Das Bauprodukt Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" muss aus einer dampfdichten roten Polymerfolie bestehen, die beidseitig vlieskaschiert ist.
- 2.1.2** Das Flächengewicht der roten Membran muss  $(199,2 \pm 7,2) \text{ g/m}^2$  und die Dicke  $(0,52 \pm 0,02) \text{ mm}$  betragen – zzgl. der eventuell vorkommender Klebestreifen und Schutzfolie(n).
- 2.1.3** Das Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ kann einen Butyl-Klebestreifen und/oder Selbstklebestreifen aufweisen, die von einer Schutzfolie bedeckt sind.
- 2.1.4** Membran ist in Breiten von 50 mm bis 500 mm erhältlich.
- 2.1.5** Das Bauprodukt Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1) erfüllen.
- 2.1.6** Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.
- 2.1.7** Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
Kiwa MPA Dresden GmbH	P000569640/02 vom 15.04.2026	DIN EN ISO 11925-2:2020-07 <sup>2</sup>

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Bauproduktes Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

<sup>2</sup> DIN EN ISO 11925-2:2020-07

Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

## 2.3 Kennzeichnung

**2.3.1** Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des Bauproduktes Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

**2.3.2** Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des Bauproduktes Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - o Name des Herstellers
  - o Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20150782.1
  - o Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - o normalentflammbar gemäß Anwendungsbedingungen

## 3 Übereinstimmungserklärung

### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200<sup>3</sup> sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“<sup>4</sup> (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

<sup>3</sup> DIN 18200:2021-04 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

<sup>4</sup> Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ in der Fassung Oktober 1996 sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ 01.04.1997 veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

- 4.1** Das Bauprodukt Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" dient als Dichtband zur raumseitigen Überdeckung verschlossener Fugen im Fensteranschlussbereich zwischen Außenwand und Fensterrahmen.
- 4.2** Das Bauprodukt Fensteranschlussband "601 Alfa FULTRA-i" ist nur normalentflammbar, wenn es direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (mindestens Euroklasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Rohdichte  $\geq 510 \text{ kg/m}^3$  und eine Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$  aufweisen..
- 4.3** Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

#### **5 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 15) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 10.12.2025 (GABl. 2025, Nr. 12, S. 1183)

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

#### **6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Kiwa MPA Dresden GmbH  
Fuchsmühlenweg 6f  
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa MPA Dresden GmbH.

---

Ende des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

